

Mindestumrechnungskurse ferner:

Norwegen . . . . .	6.— Kronen,
Portugal . . . . .	4.— span. Pef.,
Schweden . . . . .	3.75 Kronen,
Schweiz . . . . .	5.— Francs,
Spanien . . . . .	5½ Pef.,
Sämtliche Staaten Amerikas . . . . .	1.10 Dollar,
Ägypten . . . . .	4½ Schilling,
Südafrika . . . . .	4½ Schilling.

Bei der Endsumme der Faktur muß der Vermerk stehen: »Zahlbar in Schweizer Franken usw. effektiv«.

### § 2.

In Ausnahmefällen kann auf besonderen eingehend begründeten Antrag Befreiung von der Innehaltung der in § 1, Ziffer 1—2, vorgeschriebenen Mindestpreise erfolgen.

### § 3.

Höhere als die in § 1 vorgeschriebenen Preise und Aufschläge können vom Verleger festgesetzt werden. Sie werden von der Außenhandelsnebenstelle auf Antrag geschützt, sofern nicht durch diese Auslandpreise die Konkurrenzfähigkeit mit gleichartigen oder ähnlichen Werken des ausländischen Kunstverlages gefährdet erscheint. Die Außenhandelsnebenstelle gibt im »Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel« und in der Zeitschrift »Der Kunsthandel« bekannt, wenn sie den Schutz der vom Verleger festgesetzten höheren Preise und Aufschläge übernimmt.

Anträge auf Gewährung des Schutzes sind unter Einreichung des Preisverzeichnisses im Doppel an die Außenhandelsnebenstelle zu richten.

### § 4.

Die Bestimmungen über die Pflicht der Ablieferung von Auslandsdvisen an die Reichsbank bleiben bestehen.

### § 5.

Die Vorschriften dieser Bekanntmachung stellen Bedingungen dar, von deren genauer Erfüllung die Erteilung der Ausführungsbewilligung in jedem einzelnen Falle abhängig gemacht wird.

### § 6.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. August d. J. in Kraft.

Nach dem 1. August 1922 zur Genehmigung gelangende Anträge dürfen nur dann noch nach den bisherigen Bestimmungen fakturiert werden, wenn nachweislich die Bestellung vor dem 19. Juli 1922 oder auf Grund eines bindenden Angebotes, das vor dem 19. Juli gemacht war, aufgegeben ist.

Leipzig, den 19. Juli 1922.

Der Reichsbevollmächtigte  
der Außenhandelsnebenstelle für das Buchgewerbe.  
Otto Selke.

Vorstehende Bekanntmachung ist veranlaßt worden durch Klagen des In- und Auslandes über die durch das Anziehen der Inlandpreise veranlaßte Steigerung der Preise in ausländischer Währung. Nach dem bisherigen Verfahren der Umrechnung der jeweils gültigen Inlandpreise zu einem gewissen Zwangskurse erfuhren die Auslandpreise der deutschen Kunstblätter fortwährend Erhöhungen. Die Folge davon war, daß bereits im April die Auslandpreise die Konkurrenzfähigkeit der deutschen Kunstblätter ernsthaft in Frage stellten. Aus diesem Grunde wurde, um schnelle Abhilfe zu schaffen, damals eine Herabsetzung der Zwangsumrechnungskurse vorgenommen. Um die Gefahr einer neuen Bedrohung der Konkurrenzfähigkeit infolge der weiteren Steigerung der Inlandpreise für die Zukunft auszuschließen, hat sich die Außenhandelsnebenstelle entschlossen, feste Mindestpreise in ausländischer Währung für bestimmte Verfahren und Formate festzusetzen. Sie hat aus dem gleichen Grunde für Originalgraphik, für die Festsetzung fester Mindestpreise in ausländischer Währung nicht angängig erschien, bestimmt, daß für die Zwangsumrechnung in Zukunft die in der Bekanntmachung genannten zu einem bestimmten Zeitpunkt angemessenen Inlandpreise maßgeblich sind. Steigerungen der Inlandpreise, die nach den in der Bekanntmachung genannten Zeitpunkten eintreten, bleiben also auf die durch Umrechnung

errechneten Auslandpreise ohne Einfluß. Auf diese Weise ist für die Zukunft ein konstanter Auslandspreis der deutschen Kunstblätter sichergestellt. Hierdurch wird den deutschen Firmen das Angebot im Auslande erleichtert. Auf der anderen Seite wird der feste Preis aber auch anregend auf die Kaufkraft des Auslandes wirken, weil die erfahrungsgemäß die Kaufkraft des Auslandes lähmende Ungewißheit über die Preisstellung seitens der deutschen Exporteure hierdurch beseitigt wird.

### Außenhandelsnebenstelle für das Buchgewerbe.

### Kreisverein

### der Rheinisch-Westfälischen Buchhändler.

Nach den in der 79. ordentlichen Hauptversammlung am 9. Juli erfolgten Neuwahlen setzt sich der Vorstand des Kreisvereins wie folgt zusammen:

Paul Stuermer i. Fa. Paul Neubner, Köln a. Rh.,  
Vorsitzender;  
Aug. W. Velhagen i. Fa. Velhagen & Klasing, Bielefeld, stellvert. Vorsf.;  
Dr. Heinrich Schöningh i. Fa. Heinrich Schöningh, Münster i. W., 1. Schriftführer;  
Mag. Thomas i. Fa. Hofbuchhandlung Mag. Thomas, Dortmund, 2. Schriftführer;  
Mag. Berger i. Fa. J. A. Mahersche Buchhandlung, Aachen, 1. Schatzmeister;  
Walther Peters i. Fa. Schrobbsdorffsche Hofbuchhandlung, Düsseldorf, 2. Schatzmeister.

Beisitzer:

Martin Hartmann i. Fa. B. Hartmann, Elberfeld.  
Hermann Schilling i. Fa. J. & W. Boisserée, Köln am Rhein;  
Otto Schmemann i. Fa. O. Schmemann, Essen-Ruhr.

Mülheim-Ruhr, den 12. Juli 1922.

Geschäftsstelle des  
Kreisvereins der Rheinisch-Westfälischen Buchhändler.  
gez. Dr. Klages, Syndikus.

### Verband der Kreis- und Ortsvereine im deutschen Buchhandel.

### Stenographischer Bericht der

44. ordentlichen Abgeordneten-Versammlung  
am Sonnabend, dem 13. Mai 1922, im Deutschen  
Buchhändlerhause zu Leipzig.  
(Fortsetzung zu Nr. 164.)

Wir kommen jetzt zu Punkt 7:

Beratung der Tagesordnung der Hauptversammlung des  
Börsenvereins der Deutschen Buchhändler am 14. Mai  
1922.

Meine Herren, die Tagesordnung ist im Börsenblatt vom 29. April veröffentlicht worden. Ich denke, Sie stimmen mit mir darin überein, daß es nicht zweckmäßig sein würde, diese Tagesordnung von vorn an Punkt für Punkt durchzunehmen. (Sehr richtig!) Es dürfte im Interesse unserer Zeit liegen, wenn wir die beiden Hauptpunkte in der Besprechung voranstellen, und zwar sind diese beiden Hauptpunkte zunächst die Nr. 7:

Antrag des Vorstandes auf Änderung der  
Satzungen des Börsenvereins,  
und sodann Nr. 8:

Anträge mit Rücksicht auf den Ablauf der  
Notstandsordnung.

Was die Satzungen anbetrifft, so bin ich der Meinung — und ich hoffe, daß auch Sie mir darin zustimmen werden —, daß wir uns bei der Besprechung der Satzungen auf die Divergenz beschränken können, die zwischen den beiden Entwürfen A und B besteht, welche der Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollen. Diese Divergenz erstreckt sich auf die Fest-